Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

#BAYERN GEMEINSAM STARK

# Glossar Kindertages-betreuung

kita-fachkraefte.bayern

# Inhalt


Grußwort . . . . . 3

Einleitung . . . . . 5

Glossar . . . . . 6

Betreuungsformen . . . . . 6

Ganztagsbildung und -betreuung von Grundschulkindern . . . . . 10

Förderung . . . . . 12

Fördervoraussetzungen . . . . . 13

Umfang der Förderung . . . . . 15

Sonstige Zuschüsse . . . . . 16

Pädagogik . . . . . 17

Personal in Kindertageseinrichtungen
und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung . . . . . 22

## SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Sie halten das bayerische Kita-ABC in Ihren Händen: Ihr praktischer Begleiter von A wie Anstellungsschlüssel über B wie Bildungsauftrag und für 70 weitere Begriffe. Kurz erklärt, sofort verständlich.

Mit starken Kitas schaffen wir beste Chancen für jedes Kind und legen das Fundament für unsere Zukunft. Die Fach- und Ergänzungskräfte leisten großartige Arbeit, damit unsere Kinder die Welt mit wachen Augen sehen und fair miteinander umgehen. In einer Zeit des rasanten Wandels wollen wir Herz und Charakter bilden und damit demokratische Werte vermitteln, die ein Leben lang Halt geben. Lebenskompetenzen, Integration, Demokratiebildung, das sind unsere Bildungsaufgaben in den Familien und Kitas. In Bayern soll jedes Talent optimal gefördert werden. Nur dann ist unser Sozialstaat stark und zukunftsfest. Sozial ist, was Chancen schafft und Zukunft sichert.

Wir investieren für unsere Kinder: Seit 2011 haben wir mit Kommunen und Trägern das Kita-Personal verdoppelt und 250.000 neue Plätze geschaffen. Ein echter Bildungs-Boom. Wir halten Kurs – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und auch wenn die Kassen knapper sind. Deshalb schichten wir um: Jeder freie Euro fließt in unsere Kitas. Wir greifen den Kommunen und Trägern unter die Arme. Wir fördern Teamkräfte, bauen Bürokratie ab – und geben den Fachkräften mehr Zeit für die Kinder. Wir sichern zuverlässige, bezahlbare Plätze und entlasten die Familien. Bayern ist Familienland!

Für mich steht fest: Starke Kitas brauchen starke Teams. Deswegen fördern wir neue Talente – fundiert, praxisnah, für beste Qualität. Quereinsteigerin, Auszubildender, Fachkraft von morgen – jede und jeder sichert gute Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder in ganz Bayern. Dafür bin ich zusammen mit allen Eltern sehr dankbar.

Aus neugierigen Kindern werden kreative Köpfe, aus gemeinsamen Erlebnissen wächst Respekt für mein Gegenüber und Sinn für Demokratie. Das wünschen wir uns alle: selbstbewusste und verantwortungsvolle Kinder. Deshalb investieren wir in Bildung und Erziehung. Starke Kinder, starkes Bayern!

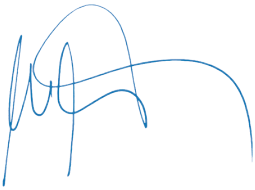

**Ulrike Scharf, MdL**
Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

# Einleitung

Die Kindertagesbetreuung in Bayern ist vielfältig. Sie basiert auf einem eigenen, umfassenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern. Abhängig vom Alter der Kinder, von den notwendigen Betreuungszeiten und der pädagogischen Schwerpunktsetzung stehen unterschiedliche Betreuungsformen zur Verfügung. Entsprechend vielfältig ist die Finanzierung ausgestaltet. Zuständig hierfür sind primär die Kommunen. Der Freistaat Bayern refinanziert diese zum Teil über eine gesetzliche Förderung und gewährt daneben Boni und sonstige Zuschüsse. Entscheidend für die Qualität in den Kindertageseinrichtungen sind vor allem die pädagogischen Kräfte und deren Qualifikation. In Ergänzung zur regulären Ausbildung werden Fortbildungen staatlich gefördert und spezielle Qualifizierungsmaßnahmen für Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger zur Fachkräftegewinnung angeboten. Das nachfolgende Glossar erklärt und beschreibt – untergliedert in acht Themenkomplexe und jeweils in alphabetischer Ordnung – die wesentlichen Begriffe im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung.

# Glossar

## Betreuungsformen

### Betriebserlaubnis

Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Sie wird erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dabei werden die räumlichen, fachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen geprüft. Eine Betriebserlaubnispflicht besteht, wenn die Einrichtung auf gewisse Dauer ausgerichtet ist. Davon ist auszugehen, wenn die Einrichtung auf ununterbrochen mindestens drei Monate ausgelegt ist.

### Einstiegsgruppe

Neue Form von Kinderbetreuung, die vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Bedarfs, insbesondere aufgrund der Fluchtbewegungen aus der Ukraine, von September 2022 bis August 2026 modellhaft erprobt werden kann. Es ist, wie für jede Einrichtung, eine **„Betriebserlaubnis“** erforderlich. In der Einstiegsgruppe dürfen Kinder maximal bis zwei Jahre vor der Einschulung (das heißt in der Regel bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres) betreut werden. Der Betrieb dieser Gruppe wird außerordentlich staatlich gefördert, auch wenn nicht alle gesetzlichen Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Anders als in anderen geförderten

Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben, muss in der Einstiegsgruppe keine **„pädagogische Fachkraft“** tätig sein, es genügt, wenn eine **„Ergänzungskraft“** eingesetzt wird. Das eingesetzte Personal muss zudem keinen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau erbringen und es werden auch **„Buchungszeiten“** von bis zu drei Stunden täglich in die Förderung mit einberechnet.
Der **„Mindestanstellungsschlüssel“** dagegen ist einzuhalten.
Die Einstiegsgruppe soll von einer „Paten-Einrichtung“ fachlich begleitet werden.

## Großtagespflege

Form der „Kindertagespflege“, bei der sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in gemeinsamen Räumlichkeiten Kinder betreuen. Es können bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab Anwesenheit des neunten Kindes muss eine der Kindertagespflegepersonen die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft haben. Wesentlich: feste Zuordnung von Kindertagespflegeperson und Kindern. Es ist eine vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
**Ausnahme Modellprojekt „Erweiterte Großtagespflege“ (Experimentierklausel):** Dabei können bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder ohne Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft betreut werden, wenn die Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen können.

## Haus für Kinder

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen (in der Regel 0 bis 14 Jahre) richtet. Dort kombinieren die Träger von Einrichtungen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte unter einem Dach. Daneben gibt es auch sogenannte altersgeöffnete Kindergärten.

## Hort / Kombieinrichtung

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder von 6 bis 14 Jahren richtet. **„Kombieinrichtungen“** sind konzeptionell, räumlich und personell eng mit der Schule verzahnt.

## Integrative Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtung, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit Behinderung oder die von Behinderung bedroht sind, besucht wird.

## Kindertageseinrichtung

Außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern außerhalb der Familie. Dies sind **„Kinderkrippen“**, **„Kindergärten“**, **„Horte“** und **„Häuser für Kinder“**. Sie bedürfen für den Betrieb einer Betriebserlaubnis. In der **„Betriebserlaubnis“** wird festgesetzt, wie viele Kinder in der konkreten Einrichtung betreut werden können und welches konkrete Personal dabei zum Einsatz kommt.

## Kindergarten

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

## Kinderkrippe

Kindertageseinrichtung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.

## Kita

Kurzform für **„Kindertageseinrichtung“** (siehe dort). Der Begriff Kita umfasst alle Formen von Kindertageseinrichtungen.

## Mini-Kita

Mini-Kita (stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita/index.php) Kindertageseinrichtung, in der maximal zwölf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Es gelten alle Vorschriften wie für reguläre Kindertageseinrichtungen. Es können jedoch Kindertagespflegepersonen nach Absolvierung einer Zusatzqualifikation auch ohne Einzelfallanerkennung als Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

## Pflegeerlaubnis

Erlaubnis zur Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate. Sie wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Dabei werden persönliche und räumliche Voraussetzungen geprüft.

## Spielgruppe / Eltern-Kind-Gruppe

Kurzzeitbetreuung von Kindern, bei der es in der Regel keiner Betriebserlaubnis bedarf (zum Beispiel, weil die wöchentliche Öffnungszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt oder die Kinder jeweils weniger als fünf Stunden wöchentlich betreut werden). Meist sind Eltern mit anwesend.

### Kindertagespflege

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine individuell zugeordnete Kindertagespflegeperson (auch Tagesmutter oder Tagesvater genannt). Diese bedarf zur Aufnahme der Tätigkeit einer **„Pflegeerlaubnis“**. Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Wesentlich: Kindertagespflege darf nicht von der Kindertagespflegeperson auf Dritte übertragen werden. Im Falle des Ausfalls muss eine Ersatzbetreuung organisiert werden.

## Ganztagsbildung und -betreuung von Grundschulkindern

### Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Ganztagsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder im Grundschulalter sind der Hort, das Haus für Kinder, die altersgeöffnete Einrichtung und die Kombieinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können Kinder auch in der Kindertagespflege betreut werden.

### Bedarfsplanung

Die Kommunen sind für die rechtzeitige Bereitstellung und den Betrieb von Ganztagsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Eine belastbare Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, passgenaue Angebote schaffen zu können und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen Haushalts- und staatlichen Fördermittel zu gewährleisten.

## Ganztagsversprechen

Für jeden Ganztagsplatz für Grundschulkinder, den die Kommunen in Bayern bis zum Jahr 2029 schaffen, garantiert der Freistaat den Kommunen eine finanzielle Unterstützung bei den Investitionskosten.

## Kombieinrichtung

In einer Kombieinrichtung (auch „Kooperativer Ganztag“ oder kurz „KoGa“) arbeiten Schule und Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung konzeptionell, räumlich und personell eng zusammen. Der Unterricht und das Jugendhilfeangebot (verantwortet von einem Ganztagskooperationspartner) finden in einem gemeinsam genutzten Gebäude (sogenannter „Bildungscampus“) statt.

## Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/2027 und weiter bis zum Schuljahr 2029/2030 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Der Rechtsanspruch kann durch **„Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“** oder durch ein **„schulisches Angebot“** erfüllt werden.

## Schulische Ganztagsangebote

Die schulischen Ganztagsangebote umfassen die Offene und die Gebundene Ganztagsschule sowie die Mittagsbetreuung unter Schulaufsicht. Diese Angebote fallen in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

# Förderung

Finanzierung Kindertagesbetreuung
(stmas.bayern.de/kinderbetreuung/finanzierung/index.php)

## Betriebskostenförderung (kindbezogene Förderung)

Der Freistaat Bayern stellt für die Kindertageseinrichtungen, die bestimmte (qualitative) Voraussetzungen erfüllen, Geld zur Verfügung. Die Voraussetzungen und die Berechnung/Höhe der Förderung sind im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) gesetzlich geregelt.

## Defizitvertrag oder Kooperationsvertrag

Vertrag zwischen dem Träger einer Einrichtung und der Kommune über freiwillige finanzielle Leistungen der Kommune an den Träger zusätzlich zur gesetzlichen Betriebskostenförderung, wenn Letztere nicht ausreicht, die Betriebskosten zu decken.

## Investitionskostenförderung

Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes. Empfänger der staatlichen Finanzhilfen sind die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbände.

# Fördervoraussetzungen

## Anstellungsschlüssel

Verhältnis der **„Buchungszeitstunden“** (gewichtet bei Kindern mit besonderem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand, siehe **„Gewichtungsfaktor“**) der in der Einrichtung angemeldeten Kinder zu den Arbeitszeitstunden des pädagogischen Personals in der Einrichtung. Der Mindestanstellungsschlüssel beträgt 1:11. Die Einhaltung des Anstellungsschlüssels ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Betriebskostenförderung. Dies dient der Absicherung des Einsatzes ausreichend **„pädagogischen Personals“**. Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern ist deutlich besser und liegt bei 1:9,06 (2024).

## Buchungszeit

Der von Eltern und Träger vereinbarte Zeitraum (Buchungsbeleg), während dessen das Kind regelmäßig in der Einrichtung von pädagogischem Personal gebildet, erzogen und betreut wird (in Stunden).

## Experimentierklausel

Vorschrift im BayKiBiG, die es erlaubt, zur Erprobung von neuen Konzepten der Kinderbetreuung von den Fördervoraussetzungen abzuweichen, also auch unter anderen Bedingungen staatlich zu fördern.

## Fachkraftquote

Anteil an den insgesamt erforderlichen Arbeitszeitstunden des **„pädagogischen Personals“** in einer Einrichtung, der von einer **„pädagogischen Fachkraft“** geleistet werden muss, in Prozent. **Fördervoraussetzung** ist

eine Fachkraftquote von mindestens 50 Prozent (modellbedingte Ausnahmen bei der Einstiegsgruppe).

## Gewichtungsfaktor

Durch den Gewichtungsfaktor wird dem besonderen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand bestimmter Kinder Rechnung getragen. Der Gewichtungsfaktor wird sowohl bei der Berechnung des Anstellungsschlüssels (Erhöhung der Buchungszeitstunden) als auch bei der Höhe der Förderung berücksichtigt.
Es gibt folgende Gewichtungsfaktoren: 2,0 für Kinder unter drei Jahren; 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt; 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder; 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind.

## Personal-Kind-Schlüssel

Bezeichnet das Verhältnis zwischen der Zahl der pädagogischen Kräfte und der Zahl der Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt, bezogen auf die bestimmte Betreuungssituation (zum Beispiel Einrichtung, Gruppe).

# Umfang der Förderung

Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen. Es wird also jährlich pro betreutem Kind ein bestimmter Betrag ausgezahlt. Dieser errechnet sich als Produkt aus **„Basiswert“** (gegebenenfalls **„Qualitätsbonus (Basiswert plus)“**), **„Buchungszeitfaktor“** und **„Gewichtungsfaktor“** (siehe oben).

## Basiswert

Förderbetrag, der jedes Jahr vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten (TVöD) bekannt gegeben wird (für tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes).

## Buchungszeitfaktor

Faktor zur Erhöhung des Förderbetrags für längere Buchungszeiten. Pro Buchungsstunde erhöht sich die Förderung um ein Viertel des Basiswertes (Faktor 0,25).

## Qualitätsbonus (Basiswert plus)

Erhöhung des Basiswertes, um Verbesserung der Qualität (zum Beispiel Verbesserung des Anstellungsschlüssels) zu unterstützen. Der Qualitätsbonus wird im Rahmen der kindbezogenen Förderung beantragt.

# Sonstige Zuschüsse

## Assistenzkräfte

Förderung für den Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung des pädagogischen Stammpersonals sowie insbesondere auch die Gewinnung neuer Kräfte im Bereich der Kindertagesbetreuung (finanziert durch Bundesmittel).

## Elternbeitragszuschuss

Zuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat, der vom Freistaat an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung für jedes Kind ab 1. September des Jahres, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung ausgezahlt wird. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Gemeinden geben den Förderbetrag direkt an die Träger weiter. Diese sind verpflichtet, die Elternbeiträge entsprechend zu reduzieren.

## Personalbonus

Bonuszahlung (finanziert durch Bundesmittel) an Einrichtungen für zusätzlichen Personaleinsatz, insbesondere Verwaltungs- und Hauswirtschaftskräfte.

## Krippengeld

Vom Bayerischen Krippengeld können weiterhin Eltern von kleinen Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, profitieren (Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 100 Euro pro Kind und Monat, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt).

# Pädagogik

## Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)

Bildungs- und Erziehungsplan Kindertagesbetreuung
(ifp.bayern/files/media/ifp/public/books/bildungs-erziehungsplan/index.html)
Grundlage für die pädagogische Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen. Er bietet eine ausführliche Interpretation der verbindlich vorgegebenen **Bildungs- und Erziehungsziele**.

## Bayerisches Sprachscreening des individuellen Sprachförderbedarfs – BaSiS

(km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit/sprachstandserhebungen)
Für die Sprachstandserhebung an den Grundschulen wird das Instrument „Bayerisches Screening des individuellen Sprachstands – BaSiS" verwendet. BaSiS ist ein kind- und altersgerechtes Verfahren, das wissenschaftsbasiert entwickelt und im Vorfeld erprobt wurde. Weitere Informationen zu BaSiS sowie Beispielaufgaben werden auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK, km.bayern.de) vorgestellt.

## Bildungsauftrag

BayKiBiG: Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen –
(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-10)
Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) definiert und enthält den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

## Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern
(stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/partnerschaft.php)
mit-bestimmt.bayern.de
Kooperation zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen. Rechtsgrundlage sind das BayKiBiG und der **BayBEP**. Eltern werden aktiv in das Einrichtungsgeschehen in der Kindertageseinrichtung einbezogen. Ziel: Vernetzung von Familie und Kindertageseinrichtungen für bestmögliche Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder.

## Bildungs- und Erziehungsziele

Bildungs- und Erziehungsplan Kindertagesbetreuung
(ifp.bayern/de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/)
In der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) sind die Bildungs- und Erziehungsziele für alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindlich festgelegt. Sie sind im **„Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)“** ausführlich interpretiert (zum Beispiel Sprache, Gesundheit, Umwelt, Musik). Sie bilden die Grundlage für die pädagogische Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen.

## Bilinguale Kindertageseinrichtungen

Zwei- beziehungsweise mehrsprachige Kindertageseinrichtungen. Die Kommunikation findet nicht nur in der deutschen Sprache, sondern beispielsweise in Englisch statt.

## Digitalisierungsstrategie

(kita-digital-bayern.de)
2021 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für Kindertageseinrichtungen ins Leben gerufen. Damit werden die

Kindertageseinrichtungen bei der digitalen Bildung und beim Erwerb von Medienkompetenz unterstützt. Kernelemente sind die Qualifizierungskampagne **„Startchance kita.digital + Sprache“**, der **„Kita Hub Bayern“** und die Pixelwerkstatt.

## Eingewöhnung in der Kita

Zeit, in der das Kind (zunächst gemeinsam mit seinen Eltern) erstmalig eine Kindertageseinrichtung besucht. Für die Kinder ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung am Anfang mit vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen verbunden.
Die pädagogische Fachkraft arbeitet deswegen gemeinsam mit den Eltern eng zusammen und unterstützt das Kind bei der Eingewöhnung. Die Eingewöhnungszeit wird individuell gestaltet, dauert aber in der Regel mehrere Wochen.

## Inklusion

(stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/inklusion.php)
Gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur und Religion, erhöhtem Entwicklungsrisiko oder (drohender) Behinderung. Jedes Kind ist anders und diese Unterschiede sind für alle eine Chance und ein Gewinn.

## Kita Hub Bayern

(kita.bayern)
Digitale Plattform, die kostenfreie Materialien für Kindertageseinrichtungen anbietet. Außerdem stehen viele verschiedene E- und **„Blended-Learning-Kurse“** rund um die Themen Frühpädagogik und **„Medienkompetenz“** zur Verfügung.
Der Kita Hub Bayern ist ein kostenfreies Angebot für alle Kindertageseinrichtungen in Bayern und Teil der **Digitalisierungsstrategie**.

## Medienkompetenz

Wie Lesen und Schreiben als eine Schlüsselkompetenz zu verstehen. Medienkompetente Kinder sind am besten vor Risiken geschützt und können Medien aller Art sinnvoll und kreativ nutzen. Die **Digitalisierungsstrategie** verfolgt das Ziel, die Kinder, ihre Eltern und die Fachkräfte bestmöglich in ihrer Medienkompetenz zu stärken.

## (Pädagogische) Kernzeit

Bestimmte Buchungszeit in Kindertageseinrichtungen (Umfang und zeitliche Lage bestimmt der Träger individuell), in der ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit stattfindet. Sie unterscheidet sich von Bring- und Holzeiten beziehungsweise Randzeiten.

## Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)

(pqb-bayern.de/)
Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und die Kindertagespflege in Bayern zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität. Dabei konzentriert sich die PQB vor allem auf die Interaktion zwischen der Fachkraft und dem Kind. Beratung und Begleitung der Kindertageseinrichtungen oder (Groß-)Tagespflegestellen finden in Form von Coaching, Hospitationen und Training-on-the-Job-Methoden statt. PQB ist ein kostenloses und freiwilliges Angebot für die Kindertageseinrichtungen und die (Groß-)Tagespflegestellen in Bayern.

## SISMIK und SELDAK

Der Sprachstand in der Kindertageseinrichtung wird ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Schulpflicht mittels der Beobachtungsbögen **„Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK)“**

bzw. **„Sprachentwicklung und Literacy bei deutsch-sprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“** durchgeführt. Hierbei kommen SISMIK bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und SELDAK bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, zum Einsatz. Angelegt sind die beiden Bögen als Langzeitbeobachtung. Die Kindertageseinrichtungen erfassen darüber die Entwicklung des Sprachstands über einen längeren Zeitraum.

## Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

(stmas.bayern.de/sprachstandserhebung/index.php und km.bayern.de/lernen/schularten/grundschule/einschulung-und-schulwegsicherheit/sprachstandserhebungen)
Durch das „Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ erheben Grundschulen – neben der weiterhin durchzuführenden Sprachstandserhebung in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen mit **„SISMIK“** bzw. **„SELDAK“** – den Sprachstand aller Kinder 1,5 Jahre vor der Einschulung. Dazu werden alle Kinder dieser Alterskohorte zu einem Sprachscreening von der jeweiligen Sprengelgrundschule eingeladen. Dabei kommt das neu entwickelte Instrument **„Bayerisches Sprachscreening des individuellen Sprachförderbedarfs – BaSiS“** zum Einsatz. Zeigt das Ergebnis des Sprachscreenings einen erhöhten Sprachförderbedarf, wird das Kind von der zuständigen Grundschule verpflichtet, eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten **„Vorkurs Deutsch 240“** zu besuchen.

## Vorkurs Deutsch 240

(vorkurs-deutsch.de)
Alle Kinder mit besonderem Förderbedarf im Deutschen erhalten – zusätzlich zu der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in der Kindertageseinrichtung – eine Sprachförderung in einer Kleingruppe im Vorkurs

Deutsch 240. Die Vorkurse gibt es seit über 20 Jahren und haben sich in der Praxis etabliert. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, bei der jeder Tandempartner jeweils 120 Stunden durchführt. Der Kita-Anteil des Vorkurses beginnt im zweiten Halbjahr des vorletzten Kita-Jahres und dauert bis zum Ende des letzten Kita-Jahres. Der Grundschul-Anteil kommt im letzten Kita-Jahr hinzu.

# Personal in Kindertageseinrichtungen und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung

## Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

(verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2024/34/baymbl-2024-34.pdf und verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2025/314/baymbl-2025-314.pdf)
Um qualifizierten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang in die Kindertagesbetreuung und Großtagespflege zu erleichtern und die zuständigen Behörden zu entlasten, wurde eine Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) erlassen. Durch die Allgemeinverfügung ist in standardisierten Fällen die **Einzelfallzustimmung** (§ 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG) durch die zuständige Behörde entbehrlich. Förderrechtlich bedeutet dies, dass die Tätigkeit der entsprechend qualifizierten Person mit der Tätigkeit einer Person mit einer Qualifikation nach § 16 Abs. 2 bzw. 4 AVBayKiBiG gleichgestellt wird. Die Allgemeinverfügung ermöglicht in förderrechtlicher Hinsicht den Einsatz als pädagogische Fach- bzw. Ergänzungskraft bzw. eine Anrechnung im Anstellungsschlüssel/in der Fachkraftquote nach § 17 AVBayKiBiG.

## Assistenzkräfte

(fp.bayern/de/projekt/modellprojekt-tagespflege-2000/)
Zur Unterstützung der Fach- und Ergänzungskräfte in den Kindertageseinrichtungen bei der pädagogischen Arbeit wird der Einsatz von Assistenzkräften gefördert. Es handelt sich hierbei um Personen, die entweder die Voraussetzungen für die Erteilung der **„Pflegeerlaubnis“** erfüllen oder erfolgreich am Modul 1 Block A des **„Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung“** im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben. Zusätzlich ist das Modul 2 Block A des **„Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung“** im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten (berufsbegleitend innerhalb eines Jahres) erfolgreich zu absolvieren. Der Einsatz von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen wird staatlich gefördert (Förderrichtlinie).

## Aufstiegs-BAföG

Fragen und Antworten – BMBF Aufstiegs-BAföG (aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/das-gesetz/fragen-und-antworten/fragen-und-antworten.html) Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG) sind wie das BAföG für Studierende eine gesetzliche Geldleistung. In den beiden vollschulischen Ausbildungsjahren zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher kann ein monatlicher Zuschuss von rund 900 Euro erhalten werden, der nicht zurückgezahlt werden muss.

## Berufspraktikantinnen und -praktikanten

AVBayKiBiG: § 16 Pädagogisches Personal (gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)
Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten befinden sich im letzten Ausbildungsjahr der Erzieherausbildung (vollschulische Variante). Sie können mit ihrer vertraglichen Arbeitszeit im **„Anstellungsschlüssel“** als **„Ergänzungskräfte“** berücksichtigt werden.

## Blended Learning

(kita-fachkraefte.bayern und kita.bayern)
Lernform, bei der sich Präsenzveranstaltungen, Online-Workshops und Selbstlernphasen abwechseln. Das Blended-Learning-Konzept ist besonders effektiv, flexibel und familienfreundlich und schont auch die Umwelt, weil vieles von zu Hause aus gemacht werden kann. Als digitale Infrastruktur dafür dient der **„Kita Hub Bayern“**.

## Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern

Bündnis frühkindliche Bildung
(stmas.bayern.de/kinderbetreuung/buendnis-fruehkindliche-bildung.php)
2019 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales initiiert. Ziel dabei ist es, gemeinsam mit den zentralen Akteuren der Kindertagesbetreuung Strategien zu entwickeln, Kompetenzen und Expertise zu bündeln sowie gemeinsam Herausforderungen anzugehen. So soll das Niveau der Kindertagesbetreuung gesichert und weiterentwickelt werden.

## Einzelfallentscheidung nach § 16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

Die Betriebserlaubnisbehörde kann von personellen Voraussetzungen abweichen und auch Personen in einer Kindertageseinrichtung förderrechtlich berücksichtigen, die keine umfassende fachtheoretische und fachpraktische sozialpädagogische Ausbildung oder überwiegend pädagogische mindestens zweijährige Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Dabei wird geprüft, ob die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele sichergestellt ist, auch wenn eine Ausbildung als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft nicht vorliegt. Der Prüfansatz geht daher weit über eine **„Gleichwertigkeitsfeststellung“** hinaus und berücksichtigt die Qualifikation der betreffenden Person, Fortbildungen, erworbene praktische Fertigkeiten,

die personelle Besetzung der Einrichtung, deren Organisation. Die Betriebserlaubnisbehörde kann sich bezüglich der Qualifikation an der **„Kita-Berufeliste“** orientieren. Die Eintragungen in der Kita-Berufeliste sind jedoch unverbindlich und die Behörde kann folglich auch zu einer anderen Entscheidung gelangen. Die Entscheidung betrifft grundsätzlich nur die Einrichtung, in der die betreffende Person eingesetzt und im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden soll.
Nach fünf Jahren genehmigter Tätigkeit wird die förderrechtliche Anrechnung in der Regel nicht mehr angezweifelt (Regelvermutung). Die Behörde prüft dann nicht mehr die individuelle Qualifikation der Person, sondern nur noch die personellen und organisatorischen Gegebenheiten der Einrichtung. Dadurch wird die Zustimmung im Einzelfall erleichtert und sowohl Behörden, Trägern als auch Beschäftigten mehr Sicherheit geboten.

## Erzieherinnen und Erzieher

Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sind **pädagogische Fachkräfte** nach § 16 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung. Die Erzieherausbildung wird an Fachakademien für Sozialpädagogik absolviert.

## Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung

(kita-fachkraefte.bayern)
Konzept zur beruflichen Weiterbildung im Kita-Bereich. Es bietet flexible und berufsbegleitende Weiterbildungsmöglichkeiten für Quereinsteigende und Personen mit Praxiserfahrung im Kita-Bereich ergänzend zur Erzieher- und Kinderpflegeausbildung. Mit den Abschlüssen (Assistenzkraft, Ergänzungskraft, Fachkraft) ist eine Tätigkeit in allen bayerischen Kindertageseinrichtungen und im Ganztag möglich. Es beinhaltet familienfreundliches und effektives Lernen dank des **„Blended Learning“**-Konzepts. Die Kurse werden im Selbstzahlermodell von gezielt dafür qualifizierten und zertifizierten **Multiplikatorinnen und Multiplikatoren** durchgeführt.

## Gleichwertigkeitsfeststellung

Vergleich von ausländischen Abschlüssen mit einem inländischen Referenzberuf. Gleichwertigkeitsfeststellungen gelten bundesweit. Zuständig sind für die Referenzberufe Kinderpflegerin/Kinderpfleger und Erzieherin/Erzieher das Bayerische Landesamt für Schule, für die Referenzberufe Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und Sozialpädagogin/Sozialpädagoge das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Unterfranken.

## Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16) können in Kindertageseinrichtungen als **„pädagogische Fachkräfte“** arbeiten.

## Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16) Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A. können in Kindertageseinrichtungen als **„pädagogische Fachkraft“** arbeiten.

## Herzwerker-Kampagne

(herzwerker.de)
2010 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ins Leben gerufene Kampagne, um das Image sozialer Berufe (zum Beispiel von Erzieherinnen und Erziehern) zu verbessern. Die Herzwerker-Homepage informiert über die vielen verschiedenen und anspruchsvollen Berufe und die verschiedenen Ausbildungswege im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe.

## Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sind **pädagogische Ergänzungskräfte** nach § 16 Abs. 4 der Kinderbildungsverordnung. Die Kinderpflegeausbildung wird an Berufsfachschulen für Kinderpflege absolviert.

## Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kinheitspädagogen sind **pädagogische Fachkräfte** nach § 16 Abs. 2 Kinderbildungsverordnung. Kindheitspädagoginnen und Kinheitspädagogen ohne staatliche Anerkennung können über die Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung als Ergänzungskräfte (ohne Praxiserfahrung) und als Fachkräfte (mit Praxiserfahrung) eingesetzt werden.

## Kita-Berufeliste

Kita-Berufeliste (egov.bayern.de/kitaberufe/onlinesuche/default.aspx) Datenbank, in der die Bewertungen in- und ausländischer Berufs- und Studienabschlüsse für eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung aufgelistet sind.
Die Abschlüsse prüft und bewertet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA). Es handelt sich um geprüfte Einzelfälle, für die keine Rechtsverbindlichkeit besteht. Die Liste ist nicht abschließend. Die Betriebserlaubnisbehörde kann sich an der Liste orientieren und sich bei Fragen an das ZBFS-BLJA wenden.

## Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

(kita-fachkraefte.bayern)
Erfahrene Fortbildnerinnen und Fortbildner, die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) qualifiziert und vom

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zertifiziert sind. Manche arbeiten freiberuflich, manche sind angestellt. Sie führen bayernweit in den Regionen Kurse im **„Gesamtkonzept"** durch, begleiten die Teilnehmenden und sichern die Qualität. Sie sind ein sehr wichtiger Faktor für den Erfolg des Gesamtkonzepts. Jährlich erhalten sie eine Rezertifizierung.

## Multiprofessionelle Teams

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)
Teams, die sich aus Personen mit unterschiedlichen Berufs- und Studienabschlüssen zusammensetzen. In der alltäglichen Zusammenarbeit in den Kindertageseinrichtungen ergänzen sich die verschiedenen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## Pädagogische Ergänzungskräfte

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)
Personen, die eine zweijährige überwiegend pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Dazu zählen staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie **Berufspraktikantinnen und Berufpraktikanten** (gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFakO-ANL_1), die die Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik durchlaufen.

## Pädagogische Fachkräfte

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)
Personen mit umfassender fachtheoretischer und fachpraktischer sozialpädagogischer Ausbildung in einem in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie. Dazu zählen staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, staatlich anerkannte

Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Personen, die eine **Gleichwertigkeitsfeststellung** mit einem der zuvor genannten Berufe haben. Auch staatlich anerkannte **Heilpädagoginnen und Heilpädagogen** und Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., sowie staatlich anerkannte **Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger** sind Fachkräfte.

## Pädagogisches Personal

(gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16)
Pädagogisches Personal sind **pädagogische Fachkräfte** und **pädagogische Ergänzungskräfte**.

## Praktikantinnen und Praktikanten

Kindertageseinrichtungen sind Lernorte – nicht nur für Kinder. In Kindertageseinrichtungen können verschiedenste Praktika absolviert werden. Dabei lernen die Praktikantinnen und Praktikanten den Alltag in Kindertageseinrichtungen und verschiedene Berufsfelder kennen.

## Praxisintegrierte Erzieherausbildung

Form der Erzieherausbildung, bei der die Teilnehmenden bereits während der Ausbildung eine Vergütung bekommen. Die Besonderheit liegt in der engen Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen.

## Selbstzahlermodell

Es erfolgt keine staatliche Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Bei Weiterbildungen, die im Selbstzahlermodell angeboten werden, wie zum Beispiel die Kurse im **Gesamtkonzept zur beruflichen Weiterbildung**, fallen

Teilnahmegebühren an. Träger können die berufliche Weiterbildung des eigenen Personals durch Bezuschussung, Übernahme der Gebühren oder zeitliche Freistellung unterstützen.

## Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind **pädagogische Fachkräfte** nach § 16 Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung können über die Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung als Ergänzungskräfte (ohne Praxiserfahrung) oder als Fachkräfte (mit Praxiserfahrung) eingesetzt werden.

## Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ)

Beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik. Dieses wird in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgeleistet und von theoretischem Unterricht durch die Fachakademie begleitet.

## Teamkräfte

Überbegriff für alle nach den beiden Richtlinien **„Personalbonus“** und **„Assistenzkraftförderung“** geförderten, in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen.
Dazu gehören Assistenzkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte, Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr und Teilnehmende am Schulversuch **Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)**.

## Weiterbildung „Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen“

Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der Kinderbetreuung (stmas.bayern.de/fachkraefte/kindertageseinrichtungen/fortbildung.php#sec4)
15-monatige berufsbegleitende Weiterbildung. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat „Pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“. Nach der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung kann damit in der Kindertageseinrichtung als **„pädagogische Fachkraft“** gearbeitet werden.
Die Kurse führen bestimmte Weiterbildungsträger bayernweit im **„Selbstzahlermodell“** durch. Der letzte Kursstart erfolgte Ende 2025. Die Weiterbildung wird durch das **Gesamtkonzept** für die berufliche Weiterbildung ersetzt.

**Herausgeber:**
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Bürgerservice Tel.: 089 12 61 16 60
E-Mail: buergerservice@stmas.bayern.de

**Gestaltung:**
CMS – Cross Media Solutions

**Druck:**
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

**Stand:**
Februar 2026

**Artikelnummer:**
1001 0839

**Bildnachweis:**
Portrait StMin: StMAS/Martina Nötel

Titelbild: Daniel Assmann

**@bayerisches_sozialministerium**

**@bayerischessozialministerium**

**@bayerischessozialministerium**

**@BayStMAS**

**@stmasbayern**

**@bayerngemeinsamstark**

Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: berufundfamilie.de

Zertifikat seit 2005
audit berufundfamilie

**BAYERN DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Telefonnummer 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.